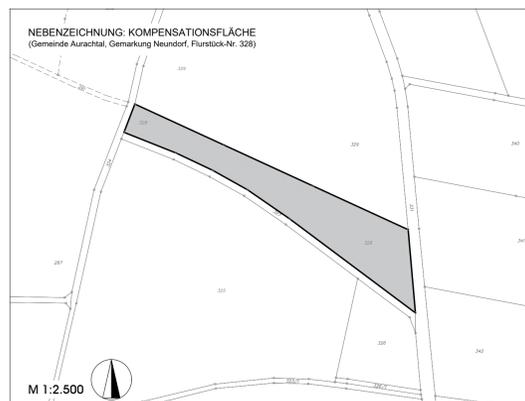
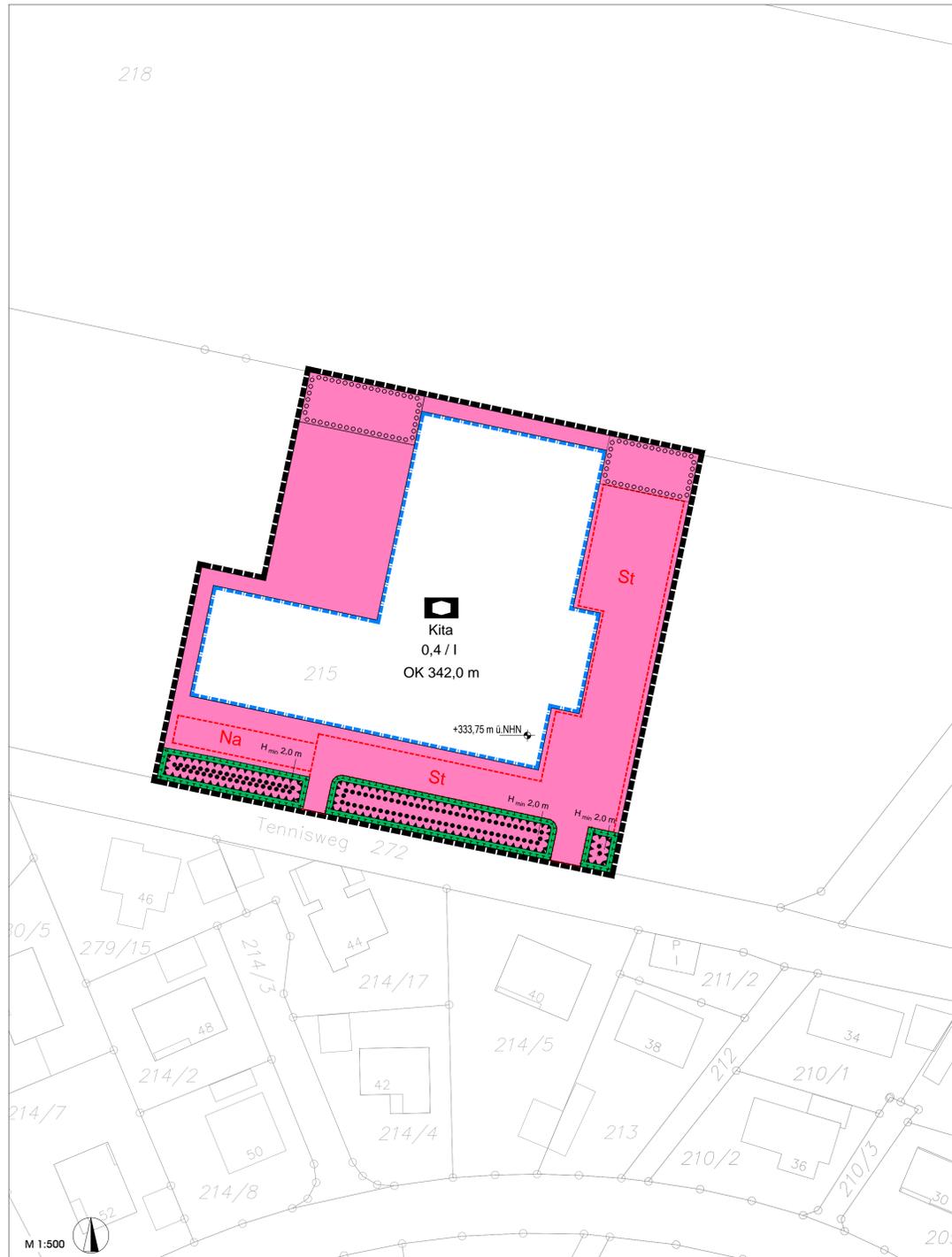


1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "AM TENNISPLATZ" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

AURACHTAL - FALKENDORF



ZEICHENERKLÄRUNG

Alle Zahlenwerte der Zeichenerklärung sind Beispiele. Die festgesetzten Werte gehen aus der Planzeichnung hervor.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (nach BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 V.M. Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung: Kindertageseinrichtungen (Kita)

2. Maß der baulichen Nutzung / Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- OK 342,0 m Oberkante der Gebäude als Höchstmaß in m über Normalhöhennull (ü.NHN)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Ortsrandeingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Grünwall (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
- Zweckbestimmung: Grünwall, Mindesthöhe 2,0 m über Geländeoberkante

5. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

- Bestehende bauliche Anlagen laut Kataster
- Bestehende Hausnummern laut Kataster
- Bestehende Flurstücksgrenzen laut Kataster
- Bestehende Flurstücknummern laut Kataster
- Geländehöhen in Metern über Normalhöhennull (m ü.NHN)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Abstandsflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO)

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, § 18 BauNVO)

Hinweis: Die Oberkante der Gebäude (OK) ist in der Planzeichnung eingetragen.

- Definitionen
- Unterer Bezugspunkt aller Festsetzungen zur Höhe im Sinne des § 18 Abs. 1 BauNVO ist die Ebene Normalhöhennull (NHN). Bezugshöhe für die Höhen über dem Meeresspiegel im Deutschen Haupthöhennetz 1992.
- Als Oberkante der Gebäude (OK) gilt
- bei Flachdächern: die mittlere Höhe der Oberkante der höchsten Außenwand;
 - bei geneigten Dächern: die mittlere Firsthöhe des Daches.
- Die in der Zeichnung festgesetzte Höhe ist vertikal über der Bezugsebene abzutragen.

Ergänzende Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen

Die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe der Oberkante (OK) von Gebäuden darf wie folgt überschritten werden:

- durch Aufmauerungen (Attiken), Brüstungen, Geländer oder andere Umwehrungen um bis zu 1,2 m;
- durch Kamine, Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie oder sonstige untergeordnete Dachaufbauten um bis zu 2,0 m.

3. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen der technischen Infrastruktur sind nur in unterirdischer Bauweise zulässig.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a) BauGB)

4.1 Dachbegrünung von Flachdächern

Gebäude mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern mit einem Dachneigungswinkel bis zu 15 Grad sind mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm mit zur Extensivbegrünung geeigneten Pflanzen zu begrünen, soweit die Dachflächen nicht für Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien oder für notwendige technische Aufbauten benötigt werden. Die Kombination von Dachbegrünung und Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien ist zulässig.

4.2 Anpflanzen einer Ortsrandeingrünung

Auf den festgesetzten Flächen für Pflanzgebiete ist eine extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese anzulegen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Mahd soll zwei Mal jährlich unter Abtransport des Mähguts erfolgen, wobei die erste nicht vor dem 21. Juni und die zweite im September erfolgen muss.

Je Fläche sind zwei hochstämmige Obstbäume mit Stammdurchmesser von mindestens 14-16 cm zu pflanzen, heimische Sorten sind dabei zu bevorzugen. Die Bäume sind gegen Wildverbiss zu schützen.

4.3 Erhalten des Grünwalls

Auf den eingezeichneten Flächen des Erdwalls ist der bestehende Bewuchs zu erhalten und zu pflegen.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN ZUR PLANVERWIRKLICHUNG

5. Externe Kompensationsmaßnahmen

Auf dem Flurstück 328, Gemarkung Neundorf (0,96 ha), ist ein Blühstreifen mit insgesamt 1.000 m² Fläche anzulegen. (Siehe auch Nebenzeichnung zum Bebauungsplan, abgedruckt unter dem Hauptplan.) Die CEF-Maßnahme muss vor Beginn der Brutzeit der Vögel (Anfang März) umgesetzt sein. Dies gilt entweder im Jahr des Baubeginns oder, wenn der Baubeginn erst ab September geplant ist, für das darauffolgende Jahr.

Für die Herstellung der Fläche ist zunächst ein Umbruch von Grünland zu „Wildacker“ vorzunehmen. Die Breite des Streifens sollte mindestens 10 m betragen. Der Abstand des Streifens zu dem westlich gelegenen Waldrand sollte mindestens 60 m, der Abstand zu dem östlich liegenden, intensiv genutzten Flurweg mindestens 40 m betragen. Der Blühstreifen wird ohne Ansaat zur Selbstentwicklung einer standorttypischen Ackerwildkrautflora angelegt. Der Aufwuchs wird jährlich im Herbst gemäht und im Bedarfsfall bei hoher Bewuchsdichte (geschlossene Vegetationsdecke) gegrubbert. Eine Einbringung von Düngemitteln und Pestiziden darf nicht erfolgen.

6. Sonstige Hinweise und Empfehlungen

Für die Gestaltung der Straßen, Wege und Plätze sind die „Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen“ (RAS) zu berücksichtigen. Stellplätze und Garagen sollten unter Anwendung der „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ (EAR 05) ausgeführt werden. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Bauarbeiten oder Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, sind die Gemeinde Aurachtal und das Landratsamt Erlangen-Hochstadt hiervon umgehend zu unterrichten. Aufgefundene Bodendenkmäler (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Alle baulichen Anlagen, die in das Grundwasser eingreifen können, sind entsprechend auszuführen und gegen Auftrieb zu sichern. Permanente Grundwasserabsenkungen sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Die vorübergehende Absenkung / Entnahme (Bauwasserhaltungen) während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 30 Abs. 3 BayWG. Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Aurachtal von 2013 ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Standorte und unterirdische Versorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Baumpflanzungen sollten gemäß den „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Teil 1: „Planung, Pflanzarbeiten, Pflege“, sowie Teil 2: „Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ (2015) ausgeführt werden. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gelten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Großsträuchern, sonstigen Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)“. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen hinsichtlich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung enthält DIN 18915. Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat Aurachtal hat in der Sitzung am 28.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt Nr. 10 / 2017).
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 07.08.2017 bis einschließlich 25.08.2017 stattgefunden. Jedem Bürger wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 14.09.2017 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben.
- Den Behörden wurde mit Schreiben vom 06.07.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis 15.08.2017 gegeben.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2018 bis 05.02.2018 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 21.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden (Amtsblatt Nr. 17 / 2017). Den Behörden wurde mit Schreiben vom 29.12.2017 nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme bis 09.02.2018 gegeben.
- Der Gemeinderat Aurachtal hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.03.2018 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

Aurachtal, den

Erster Bürgermeister

- Die Festsetzungen ergeben sich aus der Planzeichnung. Die Satzung besteht aus dem Planteil, einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen und Verfahrensmerkmalen. Eine Begründung ist beiliegend. Im Planteil ist der Geltungsbereich zeichnerisch festgesetzt. Die vom Gemeinderat am 07.03.2018 beschlossene Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Tennisplatz" wird hiermit ausgefertigt.

Aurachtal, den

Erster Bürgermeister

- Der Gemeinderat Aurachtal hat das Inkrafttreten des Bebauungsplans am ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensschäden, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensschäden eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

- Unbeschadet werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

were sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorliegenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Aurachtal unter Einlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Aurachtal, den

Erster Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007 I S. 588), zuletzt geändert durch Paragraph 3 des Gesetzes zur Änderung des BaukammerG, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 20. Juli 2015 (GVBl. I S. 296)

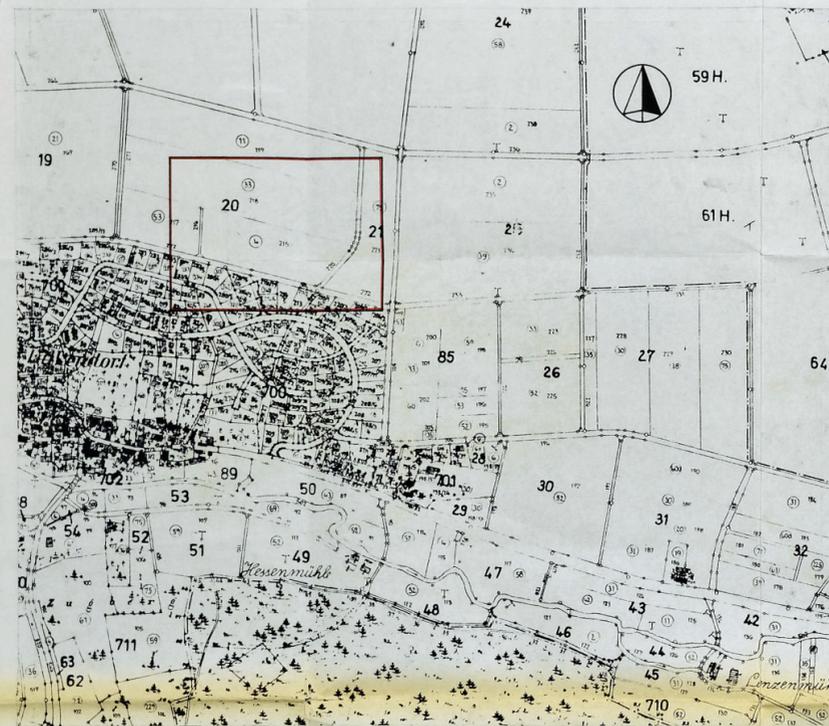
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. I S. 372)

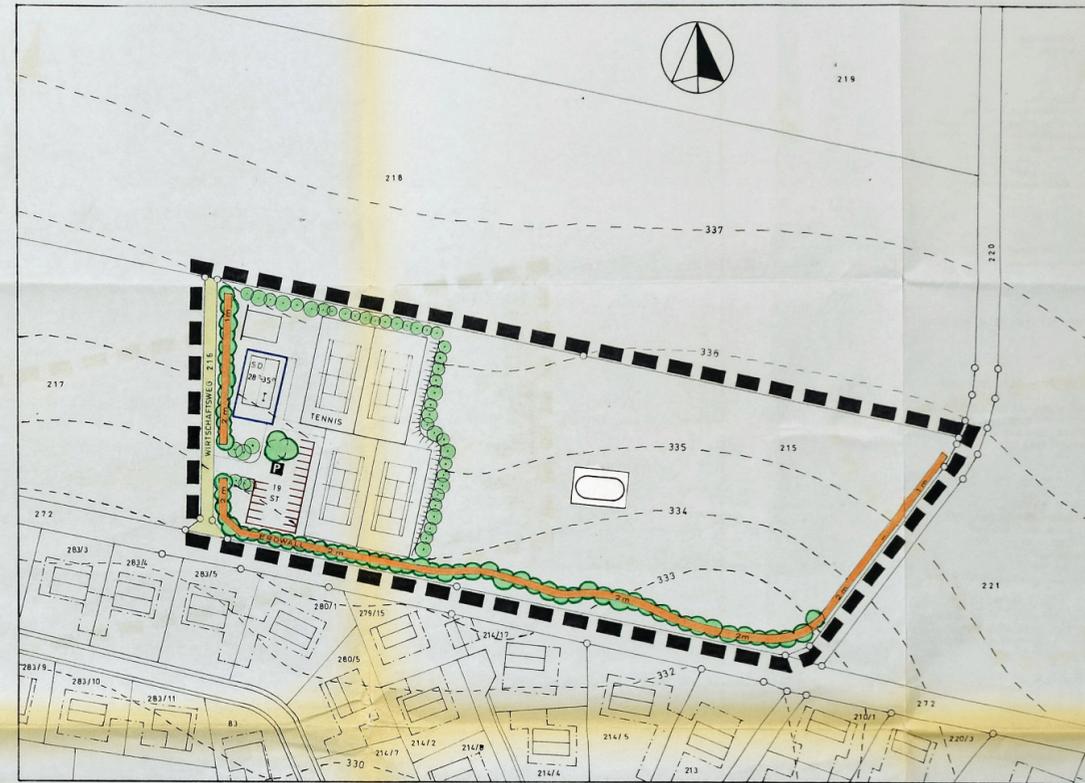
Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GarStellV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1993 (GVBl. 1993 I S. 910), zuletzt geändert durch Paragraph 1 der Änderungsverordnung vom 25. April 2015 (GVBl. I S. 148)



PROJEKT:	Aurachtal Falkendorf 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Tennisplatz"		
PLANINHALT:	Bebauungsplan		
BEARBEITET:	Bäumer / Biemann	PROJEKT-NR.:	AL01
GEZEICHNET:	Biemann / Iljen	PHASE:	Satzung
MASSTAB:	1 : 500	STAND:	2018-02-28
AUFTRAGGEBER:	Gemeinde Aurachtal Lange Straße 2 D-91068 Aurachtal	AUFTRAGNEHMER:	Stadt-Quartier Dipl.-Ing. Olaf Bäumer Nussbaumstraße 3 D-65187 Wiesbaden



Übersichtsplan M 1 : 5000



M 1 : 1000

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- FREIZEIT- U. SPORTANLAGEN
- SPIELPLATZ
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- SATTELDACH
- DACHNEIGUNG
- PFLANZGEBOT: s. textl. Festsetzung
- LÄRMSCHUTZWALL s. textl. Festsetzung

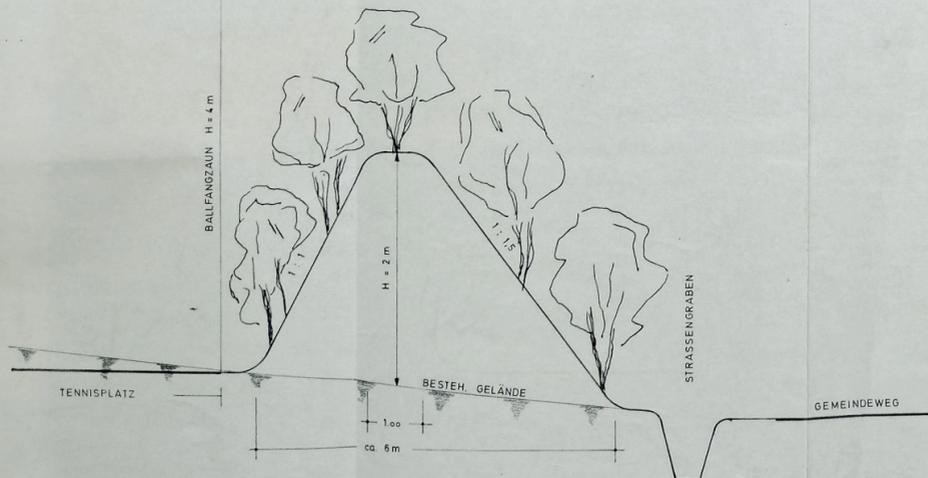
ZEICHENERKLÄRUNG

B) FÜR DIE HINWEISE

- VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKNUMMERN
- PRIVATE PARKPLÄTZE
- EMPFOHLENE BEPFLANZUNG
- HÖHENLINIE

SCHNITT ERDWALL

M.d.H./M.d.L. 1:25/50



WEITERE FESTSETZUNGEN
über den Bebauungsplan "Am Tennisplatz" der Gemeinde Aurachtal, Ortsteil Falkendorf, Landkreis Erlangen-Höchstädt/A..

1 Geltungsbereich, Allgemeines
Der Geltungsbereich wird umgrenzt im Norden von Fl.Nr. 218, im Westen von Fl.Nr. 217, im Süden von der Flurbereinigungsstraße Fl.Nr. 272 und im Osten vom Flurbereinigungsweg Fl.Nr.220. Für den vorstehend beschriebenen Geltungsbereich gilt der nebenstehende, von Dipl.-Ing. Horst Holdt, von Weber-Str. 39, Herzogenaurach, ausgearbeitete Plan vom März 1982 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom der zusammen mit der nachstehenden textlichen Festsetzung den Bebauungsplan "Am Tennisplatz" der Gemeinde Aurachtal, Ortsteil Falkendorf, bildet.

2 Art der baulichen Nutzung
Für den gesamten Geltungsbereich gilt die Festsetzung "Grünfläche" für Sportplätze, Kinderspielflächen und Kfz-Parkplätze.

3 Maß der baulichen Nutzung
Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des §17, Abs.1 BauVo.

4 Gestaltung der Gebäude
1) Für das Sporthallegebäude sind Dachneigungen von 28° - 35° zugelassen.
2) Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind min. 50cm hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen und vorzupflanzen. Es sind Maschendrahtzäune bis zu 1,00 m Höhe anzuordnen.
3) Ballfanggitter sind max. 4,00m hoch zulässig und wie Einfriedungen anzuordnen.

5 Lärmschutzwand
Im Bereich der Tennisanlage sind als Lärmschutz auf der zum Wohngebiet gelegenen Seite (im Süden zur Flurbereinigungsstraße Fl.Nr. 272, im Westen zum Wirtschaftsweg hin bis zur vorgesehenen Einfahrt zum Tennisgelände) Erdwälle mit einer Höhe von 1,0 - 2,0m anzuordnen. Die Böschungsgeneigung der Erdwälle darf max. 1 : 1 betragen, zur Straßenseite max 1:1,5 (s. Schnitt).

6 Pflanzangebot
Für die südliche und westliche Abgrenzung des Geltungsbereiches besteht Pflanzangebot für Einzelbäume, Baumgruppen und Buschwerk gem. §9, Abs.1, Ziff. 25a BBAUG. Es dürfen nur einheimische Gehölze angepflanzt werden. Bepflanzung in Abstimmung mit dem Landratsamt.

7 Bauweise
Es gilt die offene Bauweise.

8 Abstandsflächen
Es gelten die Festlegungen der BayBO, Art.6 und Art.7.

9 Kfz - Stellplätze
Für das Tennisgelände und Sporthalle sind min. 16 Kfz-Stellplätze wie im Bebauungsplan eingezeichnet, zu erstellen.

Die Gemeinde Aurachtal erläßt als Satzung aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 31.5.1978 (GVBl. S. 333)
- i.V.m. §§ 8 ff. des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. v. 18.8.1976 (BGBl. IS.2296,ber.5.3017)
- i.V.m. Art. 107 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. v. 1.10.1974 (GVBl. S. 13)
- jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - folgenden mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt vom 23.11.1982 Nr. 44/82-82 festgesetzten Bebauungsplan:
Satzung

§ 1
Für das Gebiet "Am Tennisplatz" gilt der vom Dipl.-Ing. Holdt am 25.3.1982 ausgearbeitete Plan, der zusammen mit dem auf dem Plan verzeichneten "weiteren Festsetzungen" den Bebauungsplan bildet.
§ 2
Der Bebauungsplan wird gem. § 12 Satz 3 BBAUG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Aurachtal, den 30. Juli 1982
GEMEINDE AURACHTAL
Kunze
1. Bürgermeister



Die Gemeinde hat am ...29.2.1982... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Aurachtal, den 04. Okt. 1982
Kunze
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2, Abs. 6 BBAUG vom 1.5.1982 bis 5.7.1982 in der Geschäftsstelle der Öffentlichkeit ausgelegt.
Verw. gem. Aurachtal

Aurachtal, den 04. Okt. 1982
Kunze
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Aurachtal hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 30.7.1982 den Bebauungsplan gem. § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Aurachtal, den 04. Okt. 1982
Kunze
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Erlangen-Höchstädt hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 22.11.1982 Nr. 11.640/82 gemäß § 11 BBAUG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 06. Juli 1982 - GVBl. S. 450) genehmigt.
Höchstädt, den 25.11.1982
Landratsamt Erlangen-Höchstädt
Fiedler
Landrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12, Satz 1 BBAUG

Öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung und die Auslegung sind am 16. Dez. 1982 durch die Mittellungsbüro bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12, Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

22. Dez. 1982
Aurachtal, den
Kunze
1. Bürgermeister

GEMEINDE AURACHTAL

ORTSTEIL FALKENDORF
LANDKREIS ERLANGEN/HÖCHSTÄDT

BEBAUUNGSPLAN
"AM TENNISPLATZ"
M 1 : 1000